

Satzung
über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz
(Kurabgabebesatzung)

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz in der Sitzung am _____ folgende Kurabgabebesatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Gemeinde Graal-Müritz ist als Ostseeheilbad anerkannt. Erhebungsgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet.

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihrer besonderen Kosten

- a. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen,
- b. für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen
- c. für die zu touristischen Zwecken beworbenen und angebotenen Leistungen eine Kurabgabe.

Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen genutzt werden.

- (2) Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

- (3) Für die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben hat die Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz die Tourismus- und Kur GmbH Graal-Müritz als Dritte beauftragt.

§ 2 Kurabgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Der Kurabgabepflicht unterliegen diejenigen Personen, die sich in der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird. Als ortsfremd gilt nicht, wer in der Gemeinde arbeitet oder in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten i.S.d. Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 BKleinG möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.
- (2) Kurabgabepflichtig sind ebenfalls Zweitwohnungsinhaber (Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit, welche für diese nicht zugleich Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 LMG M-V darstellt) und ihre Ehegatten, oder der eingetragene Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und deren Kinder, soweit diese noch nicht volljährig sind. Sie

sind verpflichtet, eine Jahreskurabgabe gem. § 5 Absatz 2 dieser Satzung unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer zu entrichten.

- (3) Kurabgabepflichtig sind auch Inhaber von Dauerstellplätzen auf Campingplätzen (Dauercamper) und ihre Ehegatten, oder der eingetragene Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und deren Kinder, soweit diese noch nicht volljährig sind. Sie sind verpflichtet, eine Jahreskurabgabe gem. § 5 Absatz 2 dieser Satzung unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer zu entrichten.

§ 3 Befreiungen

- (1) Von der Kurabgabe sind befreit:
1. Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres¹,
 2. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben,
 3. in Ausübung ihres Dienstes, Berufs, Gewerbes oder ihrer Ausbildung im Erhebungsgebiet anwesende Personen,
 4. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, wobei das Merkzeichen "B" für ständige Begleitung im Schwerbehindertenausweis dokumentiert sein muss.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Kurabgabepflicht sind von dem Berechtigten gegenüber der Gemeinde oder deren Beauftragten bzw. gegenüber den Pflichtigen nach § 9 oder deren Beauftragten nachzuweisen.

§ 4 Abgabemaßstab

- (1) Die Kurabgabe wird ganzjährig erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich die Zahl der Tage des Aufenthaltes. Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise wird als ein Tag gerechnet.
- (3) Kurabgabepflichtige können an Stelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe gem. § 5 Abs. 2 dieser Satzung entrichten. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurabgabe wird entsprechend angerechnet.
- (4) Kurabgabepflichtige nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung haben unabhängig von der tatsächlichen Dauer ihres Aufenthaltes im Erhebungsgebiet eine Jahreskurabgabe gem. § 5 Abs. 2 dieser Satzung zu entrichten.

§ 5 Abgabesatz

- (1) Der Abgabesatz je Aufenthaltstag beträgt 2,80 Euro.
- (2) Die Jahreskurabgabe beträgt pauschal 78,40 Euro. Der Berechnung der Jahreskurabgabe liegen 28 Aufenthaltstage zu Grunde. Die Ermäßigungen gem. § 6 dieser Satzung gelten ebenfalls für die Jahreskurabgabe.

¹ Das 16. Lebensjahr ist mit dem Ende des Tages vor dem 16. Geburtstag vollendet.

§ 6 Ermäßigungen

- (1) Die Kurabgabesätze gem. § 5 dieser Satzung ermäßigt sich um 50 % für:
 - a) Kinder und Jugendliche von Vollendung des 16. Lebensjahres² bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres³,
 - b) Schüler, Studenten und Auszubildende, die das 18. Lebensjahr⁴ vollendet haben (gegen Vorlage des Ausweises)
 - c) Arbeitslose (gegen Vorlage eines geeigneten Nachweises)
 - d) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mind. 50 % (gegen Vorlage eines Ausweises).
- (2) Volljährige Begleiter bzw. Betreuer von Jugendgruppen, die in Jugendherbergen, Jugendheimen, Jugendzeltplätzen und dergleichen untergebracht sind, erhalten eine Ermäßigung von 50 % der maßgeblichen Kurabgabe nach § 5.
- (3) Die Voraussetzung für die Gewährung einer Ermäßigung sind auf Verlangen der Gemeinde oder deren Beauftragten nachzuweisen.

§ 7 Entstehungszeitpunkt und -fälligkeit der Abgabeschuld

- (1) Die Kurabgabeschuld entsteht mit dem Eintreffen im Gemeindegebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Sie ist eine Bringschuld und ist gegenüber dem Pflichtigen nach § 9 oder deren Beauftragten spätestens am Tag nach dem Eintreffen im Gemeindegebiet zu entrichten. Bei Übertragung der Pflichten nach § 9 (2) - (4) an einen Beauftragten bleibt die Haftung bei den mitwirkungspflichtigen Personen nach § 9 (1).
Die Jahreskurabgabe entsteht zu Beginn des Kalenderjahres. Bei einer Begründung der Abgabepflicht erst im laufenden Kalenderjahr entsteht die Abgabeschuld mit der Begründung der Abgabepflicht. Die Jahreskurabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die Abgabepflichtigen haben gegenüber dem Pflichtigen nach § 9 oder deren Beauftragten die zur Erhebung der Kurabgabe erforderlichen Auskünfte (Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Vor- und Familienname und Geburtsdatum der mitreisenden Familienangehörigen, Anschrift, Tag der Ankunft und Abreise, gegebenenfalls Befreiungs- oder Ermäßigungsgründe) zu erteilen.
- (3) Kurabgabepflichtige, die keine Unterkunft im Erhebungsgebiet nehmen (Tagesgäste), haben bei ihrer Ankunft ihre Tageskurkarte bei der Beauftragten oder an den aufgestellten Kurkartenautomaten, im Haus des Gastes oder in der Tourist-Info an der Seebücke zu zahlen.
- (4) Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte/Gästekarte/Jahreskurkarte ausgegeben. Für Gruppenreisen wird eine Sammelkurkarte ausgestellt.
- (5) Die Kurkarte/Gästekarte/Jahreskurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) Für verlorengegangene Kurkarten/Gästekarten/Jahreskurkarten können Ersatzkurkarten ausgestellt werden.
- (7) Rückständige Kurabgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

² Ab dem 16. Geburtstag.

³ Das 18. Lebensjahr ist mit dem Ende des Tages vor dem 18. Geburtstag vollendet.

⁴ Ab dem 18. Geburtstag.

§ 8 Rückzahlung von Kurabgaben

Bei vorzeitiger Abreise kann die nach § 5 zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet werden. Voraussetzung ist die Rückgabe der Kurkarte/Gästekarte mit Bescheinigung der vorzeitigen Abreise durch die gemäß § 9 Abs. 1 zur Mitwirkung verpflichtete Person. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt innerhalb von 14 Tagen nach der Abreise. Für Ersatzkurkarten und Jahreskurkarten besteht kein Rückerstattungsanspruch.

§ 9 Aufgaben und Haftung mitwirkungspflichtiger Personen

- (1) Wer Personen beherbergt oder Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, ist verpflichtet,
 1. Die beherbergten Personen zu melden,
 2. entweder die von der Gemeinde Graal-Müritz, über ihren beauftragten Dritten nach § 1 Abs. 3, zur Verfügung gestellten Meldescheine zu nutzen oder das elektronische Meldesystem zu verwenden. Für Gastgeber ab einer Anzahl von zehn Betten ist das elektronische Meldescheinsystem verpflichtend anzuwenden. Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i.S. der Kurabgabesatzung verbunden werden.
 3. die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen einzuziehen und ihnen die manuell oder die elektronisch ausgefüllten Kurkarten/Gästekarten auszuhändigen,
 4. zum 10. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat an die Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz, über ihren beauftragten Dritten nach § 1 Abs. 3
 - eine Ausführung der Meldescheine weiterzuleiten, im Falle der Verwendung des elektronischen Meldesystems hat die Übermittlung elektronisch zu erfolgen
 - die Kurabgabe unbar abzuführen, in begründeten Ausnahmefällen ist auf Antrag die bare Abführung der Kurabgabe gestattet,
 5. der Gemeinde Graal-Müritz sowie dem beauftragten Dritten gem. §1 Abs. 3 auf Verlangen jederzeit über die Anzahl der Gäste, deren Verweildauer und deren Zahlungspflicht Auskunft zu erteilen und Einsicht in die Beherbergungsunterlagen zu gewähren.
 6. die jeweils aktuell gültige Satzung der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz über die Erhebung einer Kurabgabe an geeigneter Stelle für die Gäste auszulegen.
- (2) Der Wohnungsgeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.
- (3) Die Pflichten aus den Absätzen 1 und 2 sind entsprechend auch Reiseunternehmen auferlegt, wenn die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben. Diese Pflichten gelten entsprechend für diejenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen u.ä. Unterkunftsmöglichkeiten überlässt.
- (4) Die Wohnungsgeber sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz Befreiungen, Ermäßigungen oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung zu gewähren.

§ 10 Schätzung von Abgabeverpflichtungen

- (1) Wenn die Gemeinde oder deren Beauftragte die abgabenrelevanten Sachverhalte für einen Meldepflichtigen wegen Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht nach § 9 (1) nicht ermitteln kann, hat sie diese zu schätzen und einen auf dieser Schätzung beruhenden Abgabebescheid zu erlassen.
- (2) Bei Wohnungsgebern nach § 9 (1), die ihrer Meldepflicht nicht nachkommen oder offensichtlich unrichtige Angaben gemacht haben, kann die Gemeinde oder deren Beauftragte die Angaben durch Prüfung der Unterkunftsmöglichkeiten selbst schätzen.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde und deren Beauftragte können die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus folgenden Unterlagen verwenden und weiterverarbeiten:
 - Melderegisterauskünfte,
 - Beherbergungsunterlagen der Wohnungsgeber,
 - Grundstückseigentümerverzeichnis.Die Gemeinde darf sich diese Daten von den entsprechenden Stellen übermitteln lassen.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten nach Maßgabe des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 (2) Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den in dieser Satzung festgelegten Geboten, Verpflichtungen oder Verboten handelt und gemäß:
 - § 90 Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 12 (1) KAG M-V seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt,
 - § 93 AO i.V.m. § 12 (1) KAG M-V seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 ist der/die Bürgermeister:in der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz.

§ 13 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz vom 26.01.2024 außer Kraft.

Graal-Müritz, den

Dr. Benita Chelvier

(Siegel)

Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können dies entsprechend § 5 (5) KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Graal-Müritz, den

Dr. Benita Chelvier
Bürgermeisterin

(Siegel)

GRAAL-MÜRITZ